

Änderungsantrag

**der Mitglieder der CDU/CSU-Fraktion und der SPD-Fraktion
im Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**

Zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich und damit zusammenhängenden Vorschriften

- Drucksache 16/8148 –

Der Bundestag möge beschließen:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Zeile „§ 17 Eigenvermarktung“ durch die Zeile „§ 17 Direktvermarktung“ ersetzt.

Begründung:

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung zu der in Ziffern 10 aufgeführten Änderung.

2. In § 1 Abs. 2 werden die Angaben „25 bis“ durch das Wort „mindestens“ ersetzt.

Begründung:

Die Änderung hebt das Ziel des Anteils Erneuerbarer Energien am Stromverbrauch von bisher *25 bis 30 Prozent* auf *mindestens 30 Prozent* im Jahr 2020 an. Diese Anhebung dient dazu einen Beitrag zu dem europäischen 20-Prozentziel für Erneuerbare Energien zu leisten.

3. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6 Anschlussvoraussetzungen

Anlagenbetreiberinnen und -betreiber sind verpflichtet,

1. Anlagen, deren Leistung 100 Kilowatt übersteigt, mit einer technischen oder betrieblichen Einrichtung

a) zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung bei Netzüberlastung und

b) zur Abrufung der jeweiligen Ist-Einspeisung auszustatten,

auf die der Netzbetreiber zugreifen darf, und

2. sicherzustellen, dass eine Windenergieanlage am Verknüpfungspunkt mit dem Netz einzeln oder gemeinsam mit anderen Anlagen die Anforderungen der Verordnung nach § 64 Abs. 1 Nr. 1 erfüllt.“

Begründung:

Die Umformulierung von § 6 dient der Klarstellung. § 6 formuliert Anforderungen an die technische Ausstattung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien. Die Rechtsfolgen bei Verstößen gegen diese Pflicht werden in § 16 Abs. 6 geregelt.

4. § 9 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Netzbetreiber sind auf Verlangen der Einspeisewilligen verpflichtet, unverzüglich ihre Netze entsprechend dem Stand der Technik zu optimieren, zu verstärken und auszubauen, um die Abnahme, Übertragung und Verteilung des Stroms aus Erneuerbaren Energien oder Grubengas sicherzustellen. Sie müssen Anlagenbetreiberinnen und -betreiber unverzüglich unterrichten, sobald die Gefahr besteht, dass ihre Anlage nach § 11 Abs. 1 Satz 1 geregelt wird; dabei sind der zu erwartende Zeitpunkt, der Umfang und die Dauer der Regelung mitzuteilen. Der Netzbetreiber veröffentlicht die Informationen nach Satz 2 unverzüglich auf seiner Internetseite und bezeichnet dabei die betroffenen Netzregionen und den Grund für die Gefahr.“

Begründung:

Die Einfügung in § 9 Abs. 1 Satz 1 dient dazu, Begriffe zu konkretisieren. Stand der Technik sind derzeit insbesondere:

- die Anwendung der saisonalen Fahrweise auf allen Netzebenen,
- der Einsatz lastflusststeuernder Betriebsmittel,
- der Einsatz von Hochtemperaturleiterseilen bis 150°C und
- die Anwendung des Freileitungs-Monitoring auf der 110 kV-Ebene.

Aufgrund der hohen Dynamik im Bereich der Netzoptimierung ist mit einer kurz- und mittelfristigen Fortschreibung des Stands der Technik zu rechnen.

Der neu eingefügte § 9 Abs. 1 Satz 2 hat die Funktion, eine frühzeitige Information der Anlagenbetreiber über eventuelle Netzengpässe herbeizuführen, damit diese ihrerseits Maßnahmen zur Reduzierung der Netzlast ergreifen und so einer Abregelung ihrer Anlagen vorbeugen können.

5. In § 10 Abs. 1 werden die Wörter „Anlagenbetreiberinnen und –betreiber“ durch das Wort „Einspeisewillige“ ersetzt.

Begründung:

Die Änderung in § 10 dient der Beseitigung eines Redaktionsversehens. § 10 Absatz 1 gewährt einen Schadensersatzanspruch bei Verstoß gegen § 9 Absatz 1, der ausdrücklich „Einspeisewillige“ begünstigt. Entsprechend muss auch § 10 Absatz 1 den Anspruch für Einspeisewillige gewähren.

6. § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a. In Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „vollständig ausgelastet“ durch das Wort „überlastet“ ersetzt.
- b. In Satz 2 werden die Wörter „gilt nicht für Wasserkraftanlagen und“ gestrichen.

Begründung:

Die Änderung in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 stellt den Gleichlauf mit § 6 her.

Die Ausnahme für Wasserkraftanlagen in Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben. Mit der Änderung soll gewährleistet werden, dass bei Anwendung des Einspeisemanagements auf alle Anlagen entsprechend ihrer Einspeisecharakteristik zugegriffen werden kann. Im Ergebnis sollen zuerst diejenigen Erzeugungseinheiten herangezogen werden, die den stärksten Effekt auf die Sicherstellung der (n-1)-Sicherheit erwarten lassen und gleichzeitig die Möglichkeit zur Verschiebung ihrer Einspeisung haben.

7. § 12 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Netzbetreiber, in dessen Netz die Ursache für die Notwendigkeit der Regelung nach § 11 Abs. 1 liegt, ist verpflichtet, Anlagenbetreiberinnen und -betreibern, die aufgrund von Maßnahmen nach § 11 Abs. 1 Strom nicht einspeisen konnten, in einem vereinbarten Umfang zu entschädigen.“

Begründung:

Mit den Änderungen in Absatz 1 Satz 1 soll sichergestellt werden, dass der Netzbetreiber die Kosten für den Härtefallausgleich im Fall des Einspeisemanagements übernimmt, in dessen Netz die Ursache des Einspeisemanagements liegt, da nur dieser den Engpass beseitigen kann.

8. In § 13 Abs. 1 werden die Wörter „der Anlagenbetreiber“ ersetzt durch die Wörter „die Anlagenbetreiberin oder Anlagenbetreiber“.

Begründung:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

9. § 15 wird wie folgt geändert:

- a. Der bisherige Text wird zu Absatz 1.
- b. Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„Die Kosten unterliegen der Prüfung auf Effizienz durch die
Regulierungsbehörde nach Maßgabe der Vorschriften des
Energiewirtschaftsgesetzes“

Begründung:

Die Einfügung von § 15 Abs. 2 hat klarstellenden Charakter, da Kosten aus vertraglichen Regelungen für die bessere Netzintegration von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien ohnehin im Rahmen der Anreizregulierung überprüft werden können.

10. § 16 wird wie folgt geändert:

a. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Verpflichtung zur Vergütung des Stroms besteht nach Einrichtung des Anlagenregisters nach § 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 nur, wenn die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber die Eintragung der Anlage in das Anlagenregister beantragt hat. Für Strom aus Anlagen nach § 32 und § 33 besteht die Verpflichtung zur Vergütung abweichend von Satz 1 nur, wenn die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber den Standort und die Leistung der Anlage der Bundesnetzagentur gemeldet hat; § 51 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.“

b. Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

c. Der bisherige Absatz 3 wird durch folgende Absätze ersetzt:

„(4) Anlagenbetreiberinnen und -betreiber, die den Vergütungsanspruch für Strom aus einer Anlage geltend machen, sind verpflichtet, ab diesem Zeitpunkt den gesamten in dieser Anlage erzeugten Strom

- a) für den dem Grunde nach ein Vergütungsanspruch besteht,
- b) der nicht von ihnen selbst verbraucht wird und
- c) der nicht von Dritten verbraucht wird, die unmittelbar an ein Netz des Anlagenbetreibers angeschlossen sind, das kein Netz für die allgemeine Versorgung ist,

in das Netz einzuspeisen und dem Netzbetreiber zur Verfügung zu stellen.

(5) Die Verpflichtung nach den Absätzen 1 und 3 besteht gegenüber Anlagenbetreiberinnen oder -betreibern, die Strom direkt vermarktet haben, nur, wenn sie ihrer Verpflichtung nach § 17 Abs. 2 oder 3 nachgekommen sind.

(6) Solange eine Anlagenbetreiberin oder ein Anlagenbetreiber die Verpflichtungen nach § 6 nicht erfüllt, besteht kein Anspruch auf Vergütung.“

Begründung:

Die Regelung in Absatz 2 Satz 1 stellt die nach dem EEG 2004 geltende Rechtslage wieder her. Die Änderung in Absatz 2 Satz 2 ermöglicht es, zu erfassen, wie viele Photovoltaikanlagen installiert werden und wie hoch die installierte Leistung ist.

Der neue Absatz 4 war bislang in § 17 Absatz 1 enthalten und wird aus systematischen Gründen nach § 16 verschoben.

Die Änderung in Absatz 5 stellt ebenfalls eine Folgeänderung zu der Änderung in § 17 dar.

Der neue Absatz 6 schreibt die Rechtsfolgen der Nichteinhaltung der Anforderungen aus § 6 fest. Solange eine Verordnung im Sinne von § 6 Nr. 2 nicht erlassen ist, brauchen Windenergieanlagen die Anforderungen nicht einzuhalten.

11. § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17 Direktvermarktung

(1) Anlagenbetreiberinnen und -betreiber können den in der Anlage erzeugten Strom kalendermonatlich an Dritte veräußern (Direktvermarktung) und für den verbleibenden Anteil die Vergütung nach § 16 beanspruchen, wenn sie dies dem Netzbetreiber vor Beginn des jeweils vorangegangenen Kalendermonats angezeigt haben. Der Vergütungsanspruch nach § 16 entfällt im gesamten Kalendermonat für den gesamten in der Anlage erzeugten Strom. Der Zeitraum,

in dem Strom direkt vermarktet wird, wird auf die Vergütungsdauer nach § 21 Abs. 2 angerechnet.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 können Anlagenbetreiberinnen und -betreiber einen bestimmten Prozentsatz des in der Anlage erzeugten Stroms kalendermonatlich direkt vermarkten und für den verbleibenden Anteil die Vergütung nach § 16 beanspruchen, wenn sie

1. dem Netzbetreiber den direkt zu vermarktenden Prozentsatz vor Beginn des jeweils vorangegangenen Kalendermonats angezeigt und
2. diesen Prozentsatz nachweislich jederzeit eingehalten haben.

(3) Anlagenbetreiberinnen und -betreiber, die Strom nach Absatz 1 direkt vermarktet haben, können den Vergütungsanspruch nach § 16 im folgenden Kalendermonat wieder geltend machen, wenn sie dies dem verpflichteten Netzbetreiber vor Beginn des jeweils vorangegangenen Kalendermonats anzeigen.“

Begründung:

§ 17 regelt die Direktvermarktung. Es ist Ziel der Bundesregierung, dass Erneuerbaren Energien mittel- bis langfristig ihre Wettbewerbsfähigkeit im Energiebinnenmarkt erreichen. Die Erzeuger von Strom aus Erneuerbaren Energien sollen daher sukzessive an den Strommarkt herangeführt werden und lernen, ihren Strom selbst oder in Kooperation mit anderen Akteuren direkt zu vermarkten und der Nachfrage entsprechend zu liefern. Da wettbewerbliche Elemente Gewinnchancen bieten und Verlustrisiken enthalten, geben sie Anreize für die Anlagenbetreibenden, die vorhandenen Informationen und Preissignale des Marktes zu nutzen und sich optimal in das Gesamtsystem einzubringen. Mit der Direktvermarktung soll den Anlagenbetreibenden der Weg optional in Richtung Markt eröffnet werden.

Unter „Direktvermarktung“ ist dabei der Verkauf von Strom aus Erneuerbaren Energien durch Anlagenbetreibende oder Händler an der Strombörse oder an OTC-Märkten zu verstehen. Sie ist zu unterscheiden von der bedarfsunabhängigen Einspeisung und Vergütung nach dem EEG.

Für direkt vermarkteten Strom besteht kein Anspruch auf Vergütung; der Anlagenbetreiber muss seine Kosten aus den Markterlösen decken.

Nach Absatz 2 können Anlagenbetreibende den erzeugten Strom auch anteilig zu festen Prozentsätzen direkt vermarkten. Voraussetzung ist, dass sie dem Netzbetreiber vor Beginn des vorangegangenen Kalendermonats diesen Anteil als Prozentwert mitteilen und während des Zeitraums der Direktvermarktung jederzeit nachweislich einhalten. Hierfür ist in jedem Fall eine Viertelstunden-Leistungsmessung erforderlich.

Eine Rückkehr zu festen Vergütung des EEG ist jederzeit zum Monatsende nach vorheriger Ankündigung möglich. Auf diese Weise können die Anlagenbetreibenden Erfahrungen an den Märkten sammeln und die Risiken gleichzeitig gering halten.

12. § 20 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 1 Satz 2 werden nach der Zahl „2“ ein Komma und die Angabe „2a“ eingefügt.

b. Absatz 2 Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8. solare Strahlungsenergie

a) aus Anlagen nach § 32

(1) im Jahr 2010: 10,0 Prozent,

(2) ab dem Jahr 2011: 9,0 Prozent, sowie

b) aus Anlagen nach § 33

(1) bis einschließlich einer Leistung von 100 Kilowatt:

(a) im Jahr 2010: 8,0 Prozent,

(b) ab dem Jahr 2011: 9,0 Prozent, sowie

(2) aus Anlagen ab einer Leistung von 100 Kilowatt:

(a) im Jahr 2010: 10,0 Prozent,

(b) ab dem Jahr 2011: 9,0 Prozent.“

c. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

(2a) Die Prozentsätze nach Absatz 2 Nummer 8

a) erhöhen sich um 1,0 Prozentpunkte, sobald die Leistung der bei der Bundesnetzagentur zum 30. September des Vorjahres innerhalb der vorangegangenen zwölf Monate nach § 16 Abs. 2 Satz 2 registrierten Anlagen

(1) im Jahr 2009: 1500 Megawatt,

(2) im Jahr 2010: 1700 Megawatt und

(3) im Jahr 2011: 1900 Megawatt

übersteigt;

b) verringern sich um 1,0 Prozentpunkte, sobald die Leistung der bei der Bundesnetzagentur zum 30. September des Vorjahres innerhalb der vorangegangenen zwölf Monate nach § 16 Abs. 2 Satz 2 registrierten Anlagen

(1) im Jahr 2009: 1000 Megawatt,

(2) im Jahr 2010: 1100 Megawatt und

(3) im Jahr 2011: 1200 Megawatt

unterschreitet.

Die Bundesnetzagentur veröffentlicht im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sowie dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie den nach Satz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 8 für das Folgejahr geltenden Prozentsatz und die daraus resultierenden Vergütungssätze zum 31. Oktober im Bundesanzeiger.“

Begründung:

Die Änderung in Absatz 2 Nr. 8 ändert die Degression für Strom aus solarer Strahlungsenergie.

Die Ergänzung des neuen Abs. 2a steuert die Degression für Photovoltaik. Wächst der Markt schneller als die vorgegebene Bandbreite, erhöht sich die Degression zusätzlich. Die Regelung ermöglicht es so, dämpfend auf die Marktentwicklungen einzuwirken.

Die Ergänzung ist so ein zusätzliches Element zur Begrenzung der Differenzkosten der Photovoltaik. Sie greift zusätzlich zur Regelung des § 33 Abs. 3, die Anreize setzt, den Strom aus Solarenergie selbst zu verbrauchen und auf diese Weise Kosten zu senken.

Ist das Wachstum geringer als die vorgegebene Bandbreite, sinkt die Degression um einen Prozentpunkt.

Für die Prozentsätze des Jahres 2010 sind von der Bundesnetzagentur die Installationszahlen der Monate Januar bis September des Jahres 2009 zu Grunde zu

legen und diese Zahlen anhand der Marktentwicklungen des Jahres 2007 auf die Monate Oktober bis Dezember 2008 hochzurechnen.

13. § 21 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 1 wird nach der Angabe „§ 33 Abs.“ die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt.

b. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a. Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Abweichend von Satz 1 sind die Vergütungen für Strom aus Anlagen nach § 23 Abs. 3 für die Dauer von 15 Jahren zuzüglich des Inbetriebnahmejahres zu zahlen.“

bb. In dem neuen Satz 3 wird nach der Angabe „Satz 1“ die Angabe „oder 2“ eingefügt.

Begründung:

Die Änderung in Abs. 2 verkürzt den Vergütungszeitraum für Strom aus großen Wasserkraftanlagen auf 15 Jahre.

14. § 23 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 2 Satz 1 werden die Zahl „10,67“ durch die Zahl „11,67“ und die Zahl „7,65“ durch die Zahl „8,65“ ersetzt.

b. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa. In Nummer 1 wird die Zahl „6,79“ durch die Zahl „7,29“ ersetzt.

bb. Nummer 2 wird die Zahl „5,87“ durch die Zahl „6,32“ ersetzt.

cc. Nummer 3 wird die Zahl „5,40“ durch die Zahl „5,8“ ersetzt.

dd. Nummer 4 wird die Zahl „3,99“ durch die Zahl „4,34“ ersetzt.

ee. In Nummer 5 wird die Zahl „3,10“ durch die Zahl „3,5“ ersetzt.

c. Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa. Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Eine wesentliche Verbesserung des ökologischen Zustandes liegt in der Regel vor, wenn

a) die Stauraumbewirtschaftung,

- b) die biologische Durchgängigkeit,
- c) der Mindestwasserabfluss,
- d) die Feststoffbewirtschaftung oder
- e) die Uferstruktur

wesentlich verbessert worden oder Flachwasserzonen angelegt oder Gewässeralt- oder Seitenarme angebunden worden sind, soweit die betreffenden Maßnahmen einzeln oder in Kombination unter Beachtung der jeweiligen Bewirtschaftungsziele erforderlich sind, um einen guten ökologischen Zustand zu erreichen.“

bb. In Satz 3 werden nach der Angabe „Nr. 2“ die Wörter „in Verbindung mit Satz 2“ eingefügt.“

d. In Absatz 6 wird nach dem Wort „gelten“ das Wort „ferner“ eingefügt.

Begründung:

Durch die Änderung in Absatz 2 erhöht sich die Vergütung für Anlagen bis 5 Megawatt installierter Leistung in beiden Vergütungsklassen für Anlagen bis 500 Kilowatt und für Anlagen von 500 kW bis 5 MW installierter Leistung um 1,0 Ct/kWh. Mit der Erhöhung wird ein verstärkter Modernisierungsanreiz für die hohe Anzahl bestehender Altanlagen gesetzt, ihre Leistung zu erhöhen und gleichzeitig positive Umwelteffekte zu erzielen.

Die Änderung der Vergütungshöhe in Absatz 3 ist notwendige Folge der Verkürzung des Vergütungszeitraums von 20 auf 15 Jahre. Damit entsprechen Vergütungshöhe und Vergütungszeitraum der Regelung in EEG 2004.

Absatz 5 soll auch in den Fällen anwendbar sein, in denen ein guter ökologischer Zustand bereits erreicht ist. Auch in diesem Fall ist es denkbar, den ökologischen Zustand durch Modernisierungsmaßnahmen weiter zu verbessern.

Mit den Änderungen in Absatz 5 erfährt der Begriff der „wesentlichen ökologischen Verbesserung“ nach Satz 1 Nr. 1 die notwendige Konkretisierung. Es werden Handlungsbereiche und Maßnahmen aufgelistet, durch die einzeln oder in variabler Kombination, eine wesentliche ökologische Verbesserung erreicht werden kann. Damit müssen ökologische Verbesserungsmaßnahmen nicht mehr direkt an der

Anlage umgesetzt werden. Vielmehr reicht es aus, wenn die Verbesserungsmaßnahmen an demselben Gewässer erfolgen. Der Umfang der notwendigen Maßnahmen ist dabei nicht beliebig. Die Maßnahmen müssen den ökologischen Zustand - orientiert an den für die Erreichung des guten ökologischen Zustands definierten Bewirtschaftungszielen - tatsächlich verbessern.

15. § 24 wird wie folgt geändert:

- a. In Abs. 2 werden nach dem Wort „Wärmeäquivalent“ die Wörter „am Ende eines Kalenderjahres“ eingefügt.
- b. In Absatz 3 werden die Wörter „um jeweils 2,0 Cent pro Kilowattstunde“ gestrichen.

Begründung:

Die Änderung in Absatz 2 erleichtert die Bilanzierung für Einspeiseanlagen. Diese müssen nicht mehr in jedem Moment nachweisen, dass das verstromte Gas vorher in das Netz eingespeist wurde, sondern nur am Ende des Jahres, dass die insgesamt entnommene Menge Gas auch eingespeist worden ist.

Die Streichung in Absatz 3 stellt Folgeänderung zu den Änderungen in Anlage 1 dar.

16. § 25 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 2 werden nach dem Wort „Wärmeäquivalent“ die Wörter „am Ende eines Kalenderjahres“ eingefügt.
- b. In Absatz 3 werden die Wörter „um jeweils 2,0 Cent pro Kilowattstunde“ gestrichen.

Begründung:

Die Änderungen entsprechen den Änderung in § 24 und sorgen für einen Gleichlauf zwischen § 25 und § 24.

17. In § 26 Abs. 3 Abs. 3 werden die Wörter „um jeweils 2,0 Cent pro Kilowattstunde“ gestrichen.

Begründung:

Die Streichung in Absatz 3 stellt Folgeänderung zu den Änderungen in Anlage 1 dar.

18. § 27 wird wie folgt geändert:

- a. An Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Pflanzenölmethylester gilt in dem Umfang, der zur Anfahr-, Zünd- und Stützfeuerleistung notwendig ist, als Biomasse.“
- b. In Absatz 2 werden nach dem Wort „Wärmeäquivalent“ die Wörter „am Ende eines Kalenderjahres“ eingefügt.
- c. Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa. Am Ende von Nummer 1 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - bb. Am Ende von Nummer 2 wird der Punkt durch ein „und“ ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:
„3. aus Anlagen, die aus einem Gasnetz entnommenes Gas im Sinne von Absatz 2 einsetzen, nur, soweit der Strom in Kraft-Wärme-Kopplung nach Maßgabe der Anlage 3 zu diesem Gesetz erzeugt wird.“
- d. In Absatz 4 Nummer 1 werden die Wörter „ um jeweils 2,0 Cent pro Kilowattstunde“ gestrichen.
- e. Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) Für Strom aus nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Anlagen, die durch anaerobe Vergärung gewonnenes Gas (Biogas) einsetzen, erhöht sich die Vergütung nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 um jeweils 1,0 Cent pro Kilowattstunde, wenn die dem Emissionsminimierungsgebot der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft – vom 24. Juli 2002 (GMBl. 200 S. 511) entsprechenden Formaldehydgrenzwerte eingehalten werden und dies durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde nachgewiesen wird. Dies gilt nicht für Anlagen, die aus dem Gasnetz entnommenes Gas im Sinne von Absatz 2 einsetzen.“

Begründung:

Die Einfügung in Absatz 1 behebt ein redaktionelles Versehen.

Zur Begründung der Einfügung in Absatz 2 vgl. Begründung zu § 24 Abs. 2.

Die Änderung von Absatz 3 erfolgt, um sicherzustellen, dass Anlagen, die Gas aus dem Gasnetz einsetzen, in Kraft-Wärme-Kopplung betrieben werden und so die Effizienz steigern.

Die Änderung in Absatz 4 ist eine Folgeänderung zu den Änderungen in Anlage 1. Die eingefügte Absatz 5 erhöht die Grundvergütung für immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Biogasanlagen, die nicht Gas aus einem Gasnetz entnehmen, sondern das Biogas direkt verstromen. Die Vergütungserhöhung dient zum Ausgleich der Kosten, die durch Investitionen in technische Einrichtungen zur Einhaltung der Formaldehyd-Grenzwerte entstehen. Diese Kosten werden bislang nicht in der Vergütung abgebildet.

19. § 28 wird wie folgt geändert:

a. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Vergütungen erhöhen sich für Strom nach Absatz 1 aus Anlagen, die bis zum 31. Dezember 2015 in Betrieb genommen worden sind, um jeweils 4,0 Cent pro Kilowattstunde.“

b. In Absatz 2 wird die Zahl „2,0“ durch die Zahl „3,0“ ersetzt.

c. In Absatz 3 wird die Zahl „2,0“ durch die Zahl „4,0“ ersetzt.

Begründung:

Der neu eingefügte Absatz 1a führt einen „Schnellstarterbonus“ für Geothermieranlagen ein, um einen Anreiz zu setzen neue Geothermieprojekte baldmöglichst fertig zu stellen.

Daneben werden der Wärmenutzungsbonus und der Technologiebonus angehoben.

20. § 29 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa. In Satz 1 wird die Zahl „7,95“ durch die Zahl „9,2“ ersetzt.

bb. In Satz 4 wird die Zahl „0,7“ durch die Zahl „0,5“ ersetzt und nach der Angabe „§ 64 Abs. 1 Nr. 1“ das Wort „nachweislich“ eingefügt.

b. Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.

Begründung:

Mit der Änderung in Abs. 2 wird die Vergütung für Windenergieanlagen angehoben. Die Einfügung des Wortes nachweislich stellt den Gleichlauf mit § 6 Nr. 2 her. Die Verordnung nach § 64 Abs. 1 Nr. 1 regelt das Nachweisverfahren. Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen und in § 30 Abs. 1 Satz 2 geregelt.

21. § 30 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter „so lange auf den jeweiligen Wert der Anfangsvergütungen der ersetzten Anlagen, wie die ersetzten Anlagen diese Vergütungen noch erhalten hätten“ durch die Wörter „um 0,5 Cent pro Kilowattstunde.“ ersetzt.
- b. Absatz 1 Satz 2 und 3 werden durch folgenden Satz ersetzt:
„Im Übrigen gilt § 29 entsprechend; die Nachweispflicht des § 29 Abs. 3 gilt nicht für Anlagen, die an demselben Standort Anlagen ersetzen, für die bereits ein entsprechender Nachweis geführt worden ist.“
- c. Absatz 2 entfällt.

Begründung:

Als Folgeänderung zu der Vergütungserhöhung für Wind Offshore wird auch die Vergütung für Repoweringanlagen verändert, damit das Repowering attraktiv bleibt.

22. § 31 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a. In Satz 1 wird die Zahl „12“ durch die Zahl „13“ ersetzt.
- b. In Satz 2 wird die Zahl „2013“ durch die „2015“ ersetzt.

Begründung:

Für Offshore Wind soll der Frühstarterbonus 2 Jahre länger gezahlt und die Anfangsvergütung auf 13 Cent angehoben werden.

23. § 32 wird wie folgt geändert:

- a. In Abs. 1 wird die Zahl „32,00“ durch die Zahl „31,94“ ersetzt.
- b. In Abs. 2 werden nach dem Wort „Baugesetzbuches“ die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

Begründung:

Die Änderung entspricht der veränderten Degression.

24. § 33 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „42,48“ durch die Angabe „43,01“ ersetzt.
- b. In Absatz 1 Nummer 2 wird die Angabe „40,36“ durch die Angabe „40,91“ ersetzt.
- c. In Absatz 1 Nummer 3 wird die Angabe „39,9“ durch die Angabe „39,58“ ersetzt.
- d. In Absatz 1 Nummer 4 wird die Angabe „34,48“ durch die Angabe „33,0“ ersetzt
- e. Absatz 2 wird wie folgt gefasst: „(2) Die Vergütungen verringern sich für Strom aus Anlagen nach Absatz 1 Nr. 1 bis einschließlich einer installierten Leistung von 30 Kilowatt auf 25,01Cent pro Kilowattstunde, wenn die Anlagenbetreiberin, der Anlagentreiber oder Dritte den Strom in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Anlage selbst verbrauchen und dies nachweisen.“
- f. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

Begründung:

Die Änderung entspricht der veränderten Degression.

Der Bonus für Fassadenanlagen wird gestrichen.

25. In § 34 wird nach dem Wort „weiterzugeben“ das Komma durch einen Punkt ersetzt und der nachfolgende Satzteil gestrichen.

Begründung:

§ 34 wird an die geänderte Verordnungsermächtigung des § 64 Abs. 3 angepasst.

26. In § 35 Absatz 1 wird nach dem Wort „verpflichtet“ das Komma durch einen Punkt ersetzt und der nachfolgende Satzteil gestrichen.

Begründung:

§ 35 Abs. 1 wird an die geänderte Verordnungsermächtigung des § 64 Abs. 3 angepasst.

27. § 41 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „vom Juni 2003“ durch ein Komma und die Wörter „Wiesbaden 2007,“ ersetzt.
- b. In Absatz 1 Nummer 3 wird nach dem Wort „ist“ der Punkt durch das „Wort „und“ ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt: „4. eine Zertifizierung erfolgt ist, mit der der Energieverbrauch und die Potenziale zur Verminderung des Energieverbrauchs erhoben und bewertet worden sind.“
- c. In Absatz 2 wird nach der Angabe „Absatz 1“ die Angabe „Satz 1“ gestrichen.
- d. An Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt: „Die Voraussetzung nach Absatz 1 Nr. 4 ist durch die Bescheinigung der Zertifizierungsstelle nachzuweisen.“
- e. An Absatz 2 wird folgender Absatz 2a angefügt: „(2a) Unternehmen, die nach dem 30. Juni des Vorjahres neu gegründet wurden, können abweichend von Absatz 1 Daten über ein Rumpfgeschäftsjahr vorlegen. Absatz 2 gilt entsprechend. Neu gegründete Unternehmen sind nur solche, die nicht durch Umwandlung entstanden sind. Als Zeitpunkt der

Neugründung gilt der Zeitpunkt, an dem erstmalig Strom zu Produktions- oder Fahrbetriebszwecken abgenommen wird.“

Begründung:

Die Änderungen in Absatz 1 Nummer 2 und 3 sind rein redaktionell.

Mit der Einfügung von Absatz 1 Nummer 4 wird die Verpflichtung zu einer zertifizierten Erhebung des Energieverbrauchs unter Ermittlung der Einsparpotenziale verlangt.

Absatz 2 stelle eine Folgeänderung dar.

In Absatz 2a wird die bisherige Praxis, neu gegründete Unternehmen aufgrund von Rumpfgeschäftsjahren zu bescheiden, in das Gesetz überführt. Rumpfgeschäftsjahre sind Teile von ordentlichen Geschäftsjahren, für die ein ordentlicher Jahresabschluss vorliegen muss. Ein Rumpfgeschäftsjahr ist nicht länger als ein Jahr.

Die Definition der neu gegründeten Unternehmen entspricht der Definition in § 43 Abs. 2.

28. In § 42 werden im Satzteil vor Nummer 1 nach der Angabe § 41 Abs. 1“ die Wörter „Satz 1“ gestrichen und nach den Wörtern „Absatz 2“ ein Komma und die Angabe „2a“ eingefügt.

Begründung:

Die Änderung zu § 42 stellt eine Folgeänderung zu den Änderungen in § 41 dar.

29. § 43 Absatz 2 wird wie folgt gefasst: „(2) Neu gegründete Unternehmen im Sinne des § 41 Abs. 2a können den Antrag abweichend von Absatz 1 Satz 1 bis zum 30. September des laufenden Jahres stellen. Satz 1 gilt für Schienenbahnunternehmen entsprechend.“

Begründung:

Die Änderung zu § 43 stellt eine Folgeänderung zu den Änderungen in § 41 dar.

30. An § 45 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Daten, die von dem nach § 64 Abs. 1 Nr. 9 einzurichtenden Anlagenregister erfasst und veröffentlicht werden, sind ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Daten nicht mehr nach §§ 45 bis 52 zu übermitteln.“

Begründung:

Die Einfügung dient der Anpassung an die Verordnungsermächtigung für ein Anlagenregister nach § 64 Abs. 1 Nr. 9.

31. In § 53 Abs. 3 wird das Wort „gesondert“ durch die Wörter „als Differenzkosten“ ersetzt.

Begründung:

Die Änderung in Absatz 3 dient der Klarstellung.

32. In § 56 Abs. 3 werden nach der Angabe „(BGBl. I S. 1788)“ die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

Begründung:

Die Änderung in Absatz 3 dient der dynamischen Verweisung.

33. § 64 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Anforderungen nach § 6 Nr. 2, § 29 Abs. 2 Satz 4 und § 66 Abs. 1 Nr. 6 an Windenergieanlagen zur Verbesserung der Netzintegration und zur Befuerung(Systemdienstleistungs-Bonus). Die Verordnung nach Satz 1 soll insbesondere folgende Anforderungen enthalten, soweit die Umsetzung wirtschaftlich zumutbar ist:

- a) Für Anlagen nach § 29 Abs. 2 Satz 4
 - an das Verhalten der Anlagen im Fehlerfall,
 - an die Spannungshaltung und Blindleistungsbereitstellung,
 - an die Frequenzhaltung,
 - an das Nachweisverfahren,
 - an den Versorgungswiederaufbau und
 - bei der Erweiterung bestehender Windparks.
- b) Für Anlagen nach § 66 Abs. 1 Nr. 6
 - an das Verhalten der Anlagen im Fehlerfall,
 - an die Frequenzhaltung,
 - an das Nachweisverfahren,
 - an den Versorgungswiederaufbau und
 - bei der Nachrüstung von Altanlagen in bestehenden Windparks.“
- b. Absatz 1 Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. zur verbesserten Integration des Stroms aus Erneuerbaren Energien insbesondere:

 - a) finanzielle Anreize einschließlich deren Anspruchsvoraussetzungen, Ausgestaltung und Abrechnungsmodalitäten insbesondere für die Verstetigung, bedarfsgerechte Einspeisung sowie für die verbesserte Netz- und Marktintegration von Strom aus Erneuerbaren Energien und
 - b) die Voraussetzungen für die Teilnahme am Regelenergiemarkt.“
- c. In Absatz 1 werden nach Nummer 8 folgende Nummer 9 und folgender Satz 2 angefügt:

„9. zur weiteren Erhöhung der Transparenz und zur Vereinfachung des bundesweiten Ausgleichsmechanismus insbesondere

 - a) die Einrichtung eines öffentlichen Verzeichnisses, bei dem Anlagen zu registrieren sind (Anlagenregister),
 - b) die Ausgestaltung des Anlagenregisters, die zu übermittelnden Informationen, die zu der Übermittlung Verpflichteten,
 - c) Regelungen zum Datenschutz, sowie die Erhebung von Gebühren, die gebührenpflichtigen Amtshandlungen und Gebührensätze .

Die Verordnungen nach Satz 1 Nr. 2, 5 und 6 bedürfen der Zustimmung des Deutschen Bundestages.“

- d. In Absatz 2 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 nach dem Wort „Rechtsverordnung“ die Wörter „mit Zustimmung des Deutschen Bundestages und“ eingefügt.
- e. An Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, eine Rechtsverordnung mit Zustimmung des Deutschen Bundestages und ohne Zustimmung des Bundesrates zur Weiterentwicklung des bundesweiten Ausgleichsmechanismus insbesondere mit folgendem Inhalt zu erlassen:
1. Die Übertragungsnetzbetreiber werden von der Verpflichtung entbunden, den Strom nach § 36 Abs. 4 an die ihnen nachgelagerten Elektrizitätsversorgungsunternehmen durchzuleiten.
 2. Die Übertragungsnetzbetreiber werden verpflichtet, den Strom effizient zu vermarkten.
 3. Die Übertragungsnetzbetreiber werden verpflichtet, insbesondere zur Verrechnung der Verkaufserlöse, der notwendigen Transaktionskosten und der Vergütungszahlungen ein gemeinsames transparentes EEG-Konto zu führen.
 4. Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die Strom an Letztverbraucher liefern, werden von der Verpflichtung entbunden, den Strom nach § 37 Abs. 1 Satz 1 anteilig abzunehmen und zu vergüten.
 5. Die Übertragungsnetzbetreiber werden verpflichtet, gemeinsam auf Grundlage der prognostizierten Strommengen aus Erneuerbaren Energien und Grubengas für das folgende Kalenderjahr, der voraussichtlichen Kosten und Erlöse für das folgenden Kalenderjahr und unter Verrechnung des Saldos des EEG-Kontos für das folgende Kalenderjahr eine bundesweit einheitliche EEG-Umlage zu ermitteln und zu veröffentlichen.
 6. Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die Strom an Letztverbraucher liefern, werden verpflichtet, die jeweils maßgebliche EEG-Umlage zu zahlen; dabei sind Abschläge zu leisten.
 7. Die Übertragung der Aufgaben der Übertragungsnetzbetreiber auf Dritte; Regelungen für das hierfür durchzuführende Verfahren

einschließlich der Ausschreibung der von den Übertragungsnetzbetreibern im Rahmen des bundesweiten Ausgleichs erbrachten Dienstleistung oder der EEG-Strommengen, Vorgaben für die Vermarktung einschließlich der Möglichkeit, die Vergütungszahlungen und Transaktionskosten durch finanzielle Anreize abzugelten, die Überwachung der Vermarktung, Anforderungen an die Vermarktung, Kontoführung und Ermittlung der EEG-Umlage einschließlich von Veröffentlichungs- und Transparenzpflichten, Fristen und Übergangsregelungen für den finanziellen Ausgleich, einschließlich der Ermächtigung der Bundesnetzagentur, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie die entsprechenden Festlegungen zu treffen.

8. Die erforderlichen Anpassungen an die Regelungen der Direktvermarktung sowie die erforderlichen Anpassungen der besonderen Ausgleichsregelung für stromintensive Unternehmen und Schienenbahnen, der Regelung zur nachträglichen Korrekturmöglichkeit, der Befugnisse der Bundesnetzagentur, der Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten sowie der Differenzkostenregelungen an den weiter entwickelten Ausgleichsmechanismus.“

Begründung:

In Absatz 1 Nummer 1 wird die Verordnungsermächtigung konkretisiert.

Die Verordnungsermächtigung in Absatz 1 Nummer 6 erfasst finanzielle Anreize zur besseren Markt- und Netzintegration sowie zur Verstetigung von Strom aus Erneuerbaren Energien.

Absatz 1 Nummer 8 ermächtigt die Bundesregierung zur Schaffung eines Anlagenregisters.

Der neue Absatz 3 ermächtigt zum Verordnungserlass zur Weiterentwicklung des bundesweiten Ausgleichsmechanismus.

34. § 66 wird wie folgt geändert:

- a. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa. In Nummer 1 werden das Wort „Vorschrift“ durch die Wörter „technischen und betrieblichen Vorgaben“ und das Wort „muss“ durch das Wort „müssen“ ersetzt.
 - bb. In Nummer 2 werden in Satz 1 das Wort „gilt“ durch das Wort „gelten“ ersetzt und nach der Angabe „§ 27 Abs. 1 Nr. 1“ die Angabe „und § 27 Abs. 2“ eingefügt.
 - cc. In Nummer 2 wird in Satz 2 Buchstabe a) wie folgt gefasst:
„Nummern I.2, I.4 und“.
 - dd. In Nummer 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt: „Für Strom aus sonstigen Biomasseanlagen, der in Kraft-Wärme-Kopplung nach Maßgabe der Anlage 3 erzeugt worden ist, erhöht sich die Vergütung bis einschließlich einer Leistung von 500 Kilowatt um jeweils 3,0 Cent pro Kilowattstunde.“
 - ee. Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4a angefügt: „4a. Für Strom aus Biomasseanlagen, die durch anaerobe Vergärung der Biomasse gewonnenes Gas (Biogas) einsetzen, erhöht sich die Vergütung bis einschließlich einer Anlagenleistung von 500 Kilowatt um jeweils 1,0 Cent pro Kilowattstunde, wenn die dem Emissionsminimierungsgebot der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft entsprechenden Formaldehydgrenzwerte eingehalten werden und dies durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde nachgewiesen wird. Dies gilt nicht für Anlagen, die aus einem Gasnetz entnommenes Gas im Sinne von § 27 Abs. 2 einsetzen.“
 - dd. In Nummer 5 wird in Satz 1 Buchstabe a. die Angabe „90“ durch die Angabe „75“ ersetzt und Satz 6 wie folgt gefasst:
„Der Nachweis nach Satz 1 Buchstabe b muss den anerkannten Regeln der Technik entsprechen; die Einhaltung der Regeln der Technik wird vermutet, wenn das Gutachten nach dem von der Arbeitsgemeinschaft für Wärme und Heizkraftwirtschaft – AGFW – e.V. herausgegebenen Arbeitsblatt FW 308 – Zertifizierung von KWK-Anlagen –

Ermittlung des KWK-Stromes in der jeweils gültigen Fassung erfolgt.“

ee. In Nummer 6 Satz 1 wird nach dem Wort „sobald“ die Angabe „a)“ gestrichen. Im bisherigen Satz 1 Buchstabe a. wird die Angabe „§ 61 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 64 Abs. 1 Nr. 1“ und das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt. Satz 1 Buchstabe b und Satz 2 werden gestrichen.

b. In Absatz 2 werden nach der Angabe „(BGBl. I S. 2419)“ die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

Begründung:

Die Änderung in Absatz 1 Nummer 1 dient der Klarstellung.

Absatz 1 Nummer 2 wird an die Änderungen der Anlage 2 angepasst.

Absatz 1 Nummer 3 gewährt den KWK-Bonus nunmehr für Altanlagen, wenn diese die Anforderungen der Anlage 3 erfüllen. Der KWK-Bonus wird in diesem Fall bis zu einer Leistung von 500 Kilowatt gewährt.

Die eingefügte Nummer 4a in Absatz 1 entspricht im Wesentlichen der Regelung in § 27 Abs. 5. Für bestehende Biogasanlagen, die nicht Gas aus dem Gasnetz entnehmen, erhöht sich die Grundvergütung bis einschließlich einer Leistung von 500 Kilowatt um 1,0 Cent pro Kilowattstunde, wenn die Formaldehydgrenzwerte des Immissionsschutzrechts eingehalten werden und dies durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde nachgewiesen wird. Damit dient diese Vergütungserhöhung dem Ausgleich der Kosten, die durch technische Nachrüstungen zur Einhaltung der Formaldehyd-Grenzwerte entstehen. Diese Kosten werden bislang nicht in der Vergütung abgebildet.

In Absatz 1 Nummer 5 der Mindestanteil der einzusetzenden Schwarzlauge sowie das Nachweisverfahren angepasst.

Absatz 1 Nummer 6 wird an die Änderungen im Bereich der Vergütung für Strom aus Windenergie angepasst.

Für Offshore-Anlagen, die noch 2008 in Betrieb gehen, gelten ab 1.1.2009 die Vorschriften dieses Gesetzes.

35. Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 1: Technologie-Bonus

Der Anspruch auf den Technologie-Bonus nach § 24 Abs. 3, § 25 Abs. 3, § 26 Abs. 3 und § 27 Abs. 4 Nr. 1 besteht für Strom, der in Anlagen mit einer Leistung bis einschließlich 5 Megawatt in einem der folgenden innovativen Verfahren erzeugt wird:

I. Gasaufbereitung

1. Anspruchsvoraussetzungen:

Der Anspruch auf den Technologie-Bonus besteht für Strom, soweit das nach § 24 Abs. 2, § 25 Abs. 2 oder § 27 Abs. 2 eingespeiste Gas auf Erdgasqualität aufbereitet und nachgewiesen wurde, dass folgende Voraussetzungen eingehalten wurden:

- a) maximale Methanemissionen in die Atmosphäre bei der Aufbereitung von 0,5 Prozent,
- b) ein maximaler Stromverbrauch für die Aufbereitung von 0,5 Kilowattstunden pro Normkubikmeter Rohgas,
- c) Bereitstellung der Prozesswärme für die Aufbereitung und die Erzeugung des Klär- oder Biogases aus Erneuerbaren Energien, Grubengas oder aus der Abwärme der Gasaufbereitungs- oder Einspeiseanlage ohne den Einsatz zusätzlicher fossiler Energie und
- d) maximale Kapazität der Gasaufbereitungsanlage von 700 Normkubikmetern aufbereitetem Rohgas pro Stunde.

2. Bonushöhe

Der Technologiebonus beträgt bis zu einer maximalen Kapazität der Gasaufbereitungsanlage von

- a) 350 Normkubikmetern aufbereitetem Rohgas pro Stunde 2,0 Cent pro Kilowattstunde und
- b) 700 Normkubikmetern aufbereitetem Rohgas pro Stunde 1,0 Cent pro Kilowattstunde.

Für Gasaufbereitungsanlagen gilt § 19 Abs. 1 entsprechend.

II. Innovative Anlagentechnik

1. Anspruchsvoraussetzungen:

Der Anspruch auf den Technologie-Bonus besteht für Strom soweit er mit einer der folgenden Anlagen oder Techniken oder mit einem der folgenden Verfahren erzeugt worden ist, und dabei auch eine Wärmenutzung nach Anlage 3 erfolgt, oder ein elektrischer Wirkungsgrad von mindestens 45 Prozent erreicht wird:

- a) Umwandlung der Biomasse durch thermochemische Vergasung,
- b) Brennstoffzellen,
- c) Gasturbinen,
- d) Dampfmotoren,
- e) Organic-Rankine-Anlagen,
- f) Mehrstoffgemisch-Anlagen, insbesondere Kalina-Cycle-Anlagen,
- d) Stirling-Motoren,
- h) Techniken zur thermochemischen Konversion ausschließlich von Stroh und anderer halmgutartiger Biomasse oder
- i) Anlagen zur ausschließlichen Vergärung von Bioabfällen, die unmittelbar mit einer Einrichtung zur Nachrotte der festen Gärrückstände verbunden sind und die nachgerotteten Gärrückstände stofflich verwertet werden.

2. Bonushöhe

Der Technologiebonus beträgt 2,0 Cent pro Kilowattstunde.“

Begründung:

Anlage 1 wird zur besseren Verständlichkeit umgestellt.

Der Technologiebonus für die Aufbereitung von Klär-, Deponie- oder Biogas wird an die Kapazität der Gasaufbereitungsanlage gekoppelt, um Wettbewerbsverzerrungen auf dem Substratmarkt zwischen Anlagen, die direkt verstromen und Anlagen, die Gas aus dem Gasnetz entnehmen, zu verhindern.

Der Technologiebonus für Gasaufbereitungstechnik soll eine ausgewogene Anlagengröße von Biogasproduktionsanlagen und Aufbereitungsanlagen anreizen, die effizient und ökologisch optimiert Gas aus Biomasse auf Erdgasqualität

aufbereiten. Die Abstufung der Technologiebonushöhe in Abhängigkeit der maximalen Einspeisekapazität soll Kosten reduzierende Größeneffekte bei den Aufbereitungsanlagen nachbilden und damit eine Bevorteilung von sehr großen Einspeiseanlagen gegenüber kleineren vermeiden.

Unter einer Gasaufbereitungsanlage ist eine Anlage zu verstehen, die Gas aus Biomasse, Klärgas und Deponiegas in Gas auf Erdgasqualität innerhalb der Bandbreite der Arbeitsblätter G 260 und G 262 (Stand 2007) der Deutschen Vereinigung des Gas und Wasserfachs e.V. aufbereitet. Aufbereitetes Rohgas ist Gas, das sich innerhalb der Bandbreite der Qualitätskriterien der Arbeitsblättern G 260 und 262 (Stand 2007) der Deutschen Vereinigung des Gases und Wasserfachs e.V. befindet.

Daneben wird der Technologiebonus auf Verfahren der thermochemischen Konversion von Stroh und die Vergärung von Bioabfällen bei stofflicher Verwertung der Gärreste erweitert. Dies soll angesichts der gestiegenen Kosten und Nachhaltigkeitsprobleme von Energiepflanzen die verstärkte Nutzung von Reststoffe wie Stroh und Bioabfällen anreizen.

Bislang wird das große Potenzial von Stroh nicht genutzt, da es sich hierbei um eine schwierig energetisch zu nutzende Biomasse handelt. Etwa 20 Prozent des Strohaufkommens in Deutschland könnten ohne Nutzungskonflikte energetisch genutzt werden; damit handelt es sich nach Gülle um das zweitgrößte Bioenergiepotenzial unter allen Rest- und Abfallstoffen (nach Gülle). Mit Technologiebonus sollen die aus den schwierigen Brennstoffeigenschaften resultierenden bisher noch bestehenden Mehrkosten kompensiert werden. Von thermochemischer Konversion ist die Verbrennung, Vergasung, Pyrolyse und Verkohlung erfasst.

36. Anlage 2 wird wie folgt geändert.
 - a. In Nummer I.1.a. werden nach dem Wort „Gülle“ in der Klammer die Wörter „Strom aus“ gestrichen.
 - b. In Nummer I.3. werden in Satz 2 nach dem Wort „Gülle“ in der Klammer die Wörter „Strom aus“ gestrichen.
 - c. An die Nummer I.3. wird folgende Nummer I.4. angefügt

„4. Für Strom aus nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Anlagen, die durch anaerobe Vergärung der nachwachsenden Rohstoffe oder Gülle gewonnenes Gas (Biogas) einsetzen, besteht der Anspruch nur, wenn bei der Erzeugung des Biogases das Gärrestlager gasdicht abgedeckt und zusätzliche Gasverbrauchseinrichtungen für einen Störfall oder für eine Überproduktion verwendet werden.“

- d. In Nummer III.4. werden nach dem Wort „Rüben“ die Wörter „einschließlich Zucker- und Masserrüben“ eingefügt.
- e. In Nummer III.9. werden nach dem Wort „Pferden“ die Wörter „sowie Futterreste, die im landwirtschaftlichen Betrieb anfallen“ eingefügt.
- f. In Nummer V. wird nach den Wörtern „Standard-Biogaserträge (Kilowattstunden“ das Wort „elektrisch“ eingefügt.
- g. In Nummer V. werden die Wörter „Masserrüben 113“ und „Zuckerrüben 242“ gestrichen und nach den Wörtern „Gemüseabputz 100“ die Wörter „Gemüse (aussortiert) 150“, nach den Wörtern „Glycerin aus der Verarbeitung von Pflanzenölen 1346“ die Wörter „Heil- und Gewürzpflanzen (aussortiert) 220“ sowie „Kartoffeln (aussortiert) 350“ und nach den Wörtern „Rapskuchen (Restölgehalt ca. 15 Prozent) 1160“ die Wörter „Schnittblumen (aussortiert) 210“ sowie „Zuckerrübenpresskuchen aus der Zuckerproduktion 242“ eingefügt.
- h. Nummer VI. wird wie folgt gefasst:
„VI. Bonushöhe

1. Allgemeiner Bonus

a) Der Bonus nach Nummer I. beträgt für Strom aus Anlagen bis einschließlich einer Leistung von

(1) 500 Kilowatt nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 und 2: 6,0 Cent pro Kilowattstunde und

(2) 5 Megawatt nach § 27 Abs. 1 Nr. 3: 4,0 Cent pro Kilowattstunde.

b) Abweichend von Buchstabe a Nr. (2) beträgt der Bonus 2,5 Cent pro Kilowattstunde, wenn der Strom durch die Verbrennung von Holz

gewonnen wird, das die Anspruchsvoraussetzungen nach Nummer I erfüllt und nicht

- (1) aus Kurzumtriebsplantagen stammt oder
- (2) im Rahmen der Landschaftspflege anfällt.

2. Bonus für Strom aus Biogas

a) Der Bonus nach Nummer I. beträgt abweichend von Nummer 1 für Strom aus Biogasanlagen bis einschließlich einer Leistung von 500 Kilowatt nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 und 2: 7,0 Cent pro Kilowattstunde.

b) Der Bonus nach Buchstabe a erhöht sich für Strom aus Biogasanlagen bis einschließlich einer Leistung von

- (1) 150 Kilowatt nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 um 4,0 Cent pro Kilowattstunde,
- (2) 500 Kilowatt nach § 27 Abs. 1 Nr. 2 um 1,0 Cent pro Kilowattstunde,

wenn der Anteil von Gülle im Sinne der Nummer II.2 jederzeit mindestens 30 Masseprozent beträgt. Der Mindestanteil der Gülle nach Buchstabe b ist durch ein Gutachten einer Umweltgutachterin oder eines Umweltgutachters nachzuweisen.

Buchstabe b gilt nicht für Anlagen, die aus dem Gasnetz entnommenes Gas im Sinne von § 27 Abs. 2 einsetzen.

c) Der Bonus nach Buchstabe a erhöht sich für Strom aus Biogasanlagen bis einschließlich einer Leistung von 500 Kilowatt nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 und 2 um 2,0 Cent pro Kilowattstunde, wenn zur Stromerzeugung überwiegend Pflanzen oder Pflanzenbestandteile, die im Rahmen der Landschaftspflege anfallen, eingesetzt werden. Der Anteil ist durch ein Gutachten einer Umweltgutachterin oder eines Umweltgutachters nachzuweisen.

3. Die § 18 Abs. 1 und § 20 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 3 gelten entsprechend.“

Begründung:

Bei den Änderungen in Nummer I.1.a. und I.3. handelt es sich um redaktionelle Klarstellungen.

Die eingefügte Nummer 4 knüpft den Anspruch auf den Nawaro-Bonus für immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen an ein abgedecktes Gärrestlager sowie Einrichtungen für einen Störfall, um den Methanausstoß dieser Anlagen zu verringern. Unter der gasdichten Abdeckung der Gärrestlager sind alle methanemittierenden Behälter zu verstehen, die zur Biogasproduktion und Gärrestlagerung notwendig sind. Bei möglichen Störfällen oder Überproduktionen soll ein unverzügliches Anwenden der zusätzlichen Gasverbrauchseinrichtungen die klimaschädlichen Methanemissionen in die Atmosphäre ebenfalls auf ein Minimum begrenzen.

Die Einfügungen auf der Positivliste der nachwachsenden Rohstoffe dienen der Klarstellung.

Die Erweiterung der Liste der rein pflanzlichen Nebenprodukte hat zur Folge, dass nunmehr auch diese Stoffe in Nawaro-Anlagen eingesetzt werden können, ohne dass dies dem Anspruch auf den Bonus entgegensteht.

Die Umstellung der Nummer VI. dient der besseren Verständlichkeit. Die Höhe des Nawaro-Bonus für Biogasanlagen wird an angepasst, um Marktverzerrungen zu vermeiden. Der erhöhte Nawaro-Bonus beim Einsatz eines Mindestanteils von Gülle wird weiter erhöht und kann von allen Biogasanlagen (mit Ausnahme der Anlagen, die Gas aus dem Gasnetz einsetzen) beansprucht werden. In Nummer VI.2.c. wird eine weitere Erhöhung des Nawaro-Bonus für Biogasanlagen bei Verwendung eines Mindestanteils von Pflanzen oder Pflanzenbestandteilen aus der Landschaftspflege geregelt, um mit diesen Einsatzstoffen Flächenkonkurrenzen im Biomassebereich zu begegnen.

Diese Änderungen gelten – mit Ausnahme der Pflicht zur Abdeckung des Gärrestlagers – auch für bestehende Anlagen.

37. Anlage 3 wird wie folgt geändert:
- a. In Nummer II.1. wird Satz 1 wie folgt gefasst: „Die Voraussetzung nach Nummer I.1 ist dem Netzbetreiber nach den anerkannten Regeln der Technik nachzuweisen; die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik wird vermutet, wenn die Anforderungen des von der Arbeitsgemeinschaft für Wärme und Heizkraftwirtschaft - AGFW - e. V. herausgegebenen Arbeitsblatt FW 308 - Zertifizierung von KWK-Anlagen - Ermittlung des KWK-Stromes in der jeweils geltenden Fassung nachgewiesen werden.“
 - b. In Nummer III.3. wird nach dem Wort „Brennstoff“ das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.
 - c. In Nummer III.6. wird nach dem Wort „werden“ der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt und an Nummer 6 folgende Nummer 7 angefügt: „7. die Nutzung als Prozesswärme zur Aufbereitung von Gärresten zum Zweck der Düngemittelherstellung.“
 - d. In Nummer IV. wird im Satzteil vor Nummer 1. nach der Angabe „I.2.“ die Angabe „und I.3.“ eingefügt. Die Nummern 2. und 3. werden gestrichen und die Nummern 4. und 5. wie folgt gefasst:
„2. die Abwärmenutzung aus Biomasseanlagen zur Verstromung insbesondere in Organic-Rankine- und Kalina-Cycle-Prozessen und
3. die Wärmenutzung aus Biomasseanlagen, die fossile Brennstoffe beispielsweise für den Wärmeeigenbedarf einsetzen.“

Begründung:

Mit der Änderungen in Anlage 3 Nummer II. wird für den Nachweis an die jeweils geltende Fassung des AGFW-Arbeitsblatts angeknüpft, um einen Gleichlauf mit dem KWKG herzustellen.

Die Positivliste wird um die Aufbereitung von Gärresten zum Zwecke der Düngemittelherstellung erweitert. Durch die Trocknung bzw. Wasserreduzierung der Gärreste für eine ausschließlich stoffliche Verwertung als Düngemittel im Sinne der Düngemittelverordnung können Konkurrenzsituationen in Veredlungsregionen entschärft werden.

Diese Düngemittel sollten einer Qualitätssicherung durch einen Träger der regelmäßigen Güteüberwachung im Sinne der Bioabfallverordnung unterliegen (§ 11 Absatz 3 BioAbfV sowie Anlage 1). Dadurch wird sichergestellt, dass die Düngemittel einem nach der Düngemittelverordnung zugelassenen Typ entsprechen sowie einer unabhängigen Güteüberwachung mit Untersuchungspflichten unterliegen und dies unabhängig davon, ob es sich um Stoffe im Geltungsbereich der BioAbfV handelt oder um solche, die von der BioAbfV nicht erfasst sind (Gärreste aus Energiepflanzen, Gülle usw.).

Mit dieser Regelung können bisher ungenutzte Flächen insbesondere in Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen für Biogas-Anlagen erschlossen werden, ohne dass der Düngewert der Gärreste für den Substratkreislauf verloren gehen.

Die Änderung der Negativliste dient der Klarstellung. Auch die Wärmenutzungen nach Nr. I. 3. müssen sich an der Negativliste messen lassen, da nur auf diese Weise eine sinnvolle und effiziente Wärmenutzung sichergestellt werden kann.

38. In Anlage 4 werden in Nummer I.1. die Wörter „gewonnenen Wärmemenge“ durch die Wörter „verfügbaren Wärmeleistung“ ersetzt.

Begründung:

Die Änderung dient der Konkretisierung und Vereinfachung des Nachweises.

39. Anlage 5 wird wie folgt geändert:
- a. In Nummer 2. werden in Satz 2 die Wörter „Revision 3 vom 1. Juli 2005,“ durch die Wörter „in der zum Zeitpunkt der Ermittlung des Referenzertrags geltenden Fassung“ ersetzt.
 - b. In Nummer 5. werden in Satz 2 die Wörter „Revision 14 vom 1. März 2004,“ gestrichen und nach der Angabe „(FGW)²“ die Wörter „in der zum Zeitpunkt der Ermittlung des Referenzertrags geltenden Fassung“ eingefügt.
 - c. Nummer 8 wird wie folgt gefasst: „Bei der Anwendung des Referenzertrags zur Bestimmung des verlängerten Zeitraums der

Anfangsvergütung ist die Leistung im Sinne des § 3 Nr. 6 zu berücksichtigen, höchstens jedoch diejenige Leistung, die die Anlage aus genehmigungsrechtlichen Gründen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz maximal erbringen darf. Temporäre Leistungsreduzierungen sind nicht zu berücksichtigen.“

Begründung:

Mit den Änderungen in der Nummern 2 und 5 wird auf die jeweils geltende Fassung der Technischen Richtlinien für Windenergieanlagen verwiesen.

Die Änderung in Nummer 8 dient der Klarstellung, dass die Anwendung und nicht die Berechnung des Referenzertrages geregelt wird. Im Ergebnis wird damit präzisiert, dass nur dauerhafte Leistungsreduzierungen, die genehmigungsbedürftig sind, bei der Bestimmung der Leistung der Anlage berücksichtigt werden sollen, nicht jedoch temporäre Reduzierungen.

40. In Artikel 3 wird an Nummer 3 folgende Nummer 4 angefügt: „4. In § 118 Abs. 7 wird die Angabe „2011“ durch die Angabe „2015“ ersetzt.“.

Begründung:

Mit der Änderung wird § 118 Abs. 7 EnWG an die Regelung des § 31 Abs. 2 Satz 2 angepasst, nach der Offshore-Anlagen eine erhöhte Anfangsvergütung erhalten, wenn sie bis Ende des Jahres 2015 in Betrieb genommen werden.